

# **Vergabe des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung**

**durch die Bayerischen Staatsministerien  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,  
für Unterricht und Kultus sowie  
für Landwirtschaft und Forsten**

## **1. Allgemeines**

Der Freistaat Bayern zeichnet Meister und gleichwertig Qualifizierte in gewerblichen und kaufmännischen Berufen, in hauswirtschaftlichen Berufen sowie in Agrarberufen, ferner Absolventen von Fachschulen und Fachakademien dieser Fachrichtungen mit staatlicher Abschlussprüfung für besondere Leistungen mit dem „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung“ aus. Der Meisterpreis soll insbesondere junge Menschen dazu motivieren, einen „Meisterberuf“ anzustreben. Er wird den 20 % besten Prüfungsteilnehmern eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs verliehen.

## **2. Voraussetzungen**

Der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung wird vergeben an:

- Meister nach der Handwerksordnung
- Betriebswirt/ Betriebswirtin (HWK)
- Restauratoren im Handwerk
- Gestalter/ Gestalterin im Handwerk
- Betriebsinformatiker/ Betriebsinformatikerin (HWK)
- Energieberater/ Energieberaterin (HWK) beziehungsweise  
Gebäudeenergieberater/ Gebäudeenergieberaterin (HWK)
- Wirtschaftsinformatiker/ Wirtschaftsinformatikerin (HWK)
- Kaufmännischer Fachwirt/ Kaufmännische Fachwirtin (HWK)

- Verkaufsleiter im Nahrungsmittelhandwerk
- Staatlich geprüfte Techniker
- Absolventen sonstiger Fachschulen gemäß Anlage
- Absolventen von Fachakademien gemäß Anlage
- Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft
- Geprüfte Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
- Meister für Bäderbetriebe
- Absolventen von Staatl. Fachschulen für Agrarwirtschaft, Staatl. Höheren Landbauschulen
- Meister mit Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer
- Fachwirte (IHK)
- Betriebswirte (IHK)
- Technische Betriebswirte (IHK)
- Wirtschaftsassistenten (IHK)
- geprüfte Wirtschaftsinformatiker (IHK)
- Fachkaufleute (IHK)
- gepr. Konstrukteur (IHK)
- Meister, Fachagrarwirte und Fachwirte aus dem Bereich der Landwirtschaft
- Dorfhelferinnen/ Dorfhelfer

### **3. Ausbildungs- und Prüfungsort**

Berücksichtigt werden Prüfungsteilnehmer, die ihre Ausbildung und Abschlussprüfung an einer Bildungseinrichtung im Freistaat Bayern absolviert haben. Die Berücksichtigung von Meistern nach der Handwerksordnung setzt voraus, dass die Meisterprüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss bei einer bayerischen Handwerkskammer zum Abschluss gebracht und das Prüfungszeugnis von dieser Kammer ausgestellt wird. Absolventen aus dem IHK-Bereich müssen die Fortbildungsprüfung vor einer bayerischen IHK abgelegt und von dieser ein Zeugnis erhalten haben. Bei Absolventen von Fachschulen und Fachakademien, die die Abschlussprüfung als „andere Bewerber“ abgelegt haben, gilt die

Ausbildung als im Freistaat Bayern absolviert, wenn sie hier ihren Wohnsitz haben.

#### **4. Verfahren**

Die Preisträger werden von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, den Schulen sowie von den vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestimmten Stellen ermittelt und festgestellt. Die Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Unterricht und Kultus sowie für Landwirtschaft und Forsten können sich am Auswahlverfahren und der Preisverteilung beteiligen.

Der Meisterpreis wird den 20 % besten Absolventen eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs zuerkannt; Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden ist.

Der Meisterpreis wird dem Preisträger in Form einer Urkunde durch die zuständigen Stellen und Schulen überreicht.

Ergibt sich eine unbillige Härte, so können im Einzelfall die zuständigen Stellen und bei den Schulen die Regierungen eine Rundung des prozentualen Anteils nach oben vornehmen.

Teilnehmer an fachlich unterschiedlichen Prüfungen können am jeweiligen Auszeichnungsverfahren teilnehmen.

Zuständig für die Durchführung dieser Regelung sind für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Regierungen und die Schulen, für die Bereiche Hauswirtschaft und Landwirtschaft das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

## 5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Juli 1997 (AllMBl, S. 493) geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (AllMBl, S. 168) wird mit Ablauf des 31.12.2003 aufgehoben. Sie gilt übergangsweise für Prüfungen, die im Jahr 2003 begonnen und bis zum 1. April 2004 abgeschlossen wurden.

München, den 28.09.2004

I.A.

I.A.

I.A.

gez. Dr. Kormann  
Ministerialdirektor

gez. Josef Erhard  
Ministerialdirektor

gez. Anton Adelhardt  
Ministerialdirektor

**Anlage:****Fachschulen**

Blumenkunst

Datenverarbeitung

Getränkebetriebswirtschaft

Glasgestaltung

Holzbetriebswirtschaft

Hotel- und Gaststättengewerbe

Keramik

Modellistik

Porzellan

Schnitt und Entwurf

Textilbetriebswirtschaft

**Fachakademien**

Augenoptik

Bauwesen

Brauwesen und Getränketechnik

Hauswirtschaft

Holzgestaltung

Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

Medizintechnik

Restauratoren

Wirtschaft